

# Policy Brief

## Kindesschutz im Asylverfahren

Für Kinder bedeutet die Flucht aus dem Heimatland multiple Belastungen und traumatische Lebenserfahrungen. Das Erleben von Gewalt, der Verlust von Bezugspersonen, die Ungewissheit über die eigene Zukunft sowie das Ankommen in einem fremden Lebensumfeld sind nur einige von vielen Faktoren, die sich negativ auf das Wohlbefinden von Flüchtlingskindern auswirken. Die Gewährleistung von Schutz und Sicherheit im Aufnahmeland ist hierbei unabdingbar, um ihre Traumata nicht weiterhin zu verstärken, sondern das Erlebte aufzufangen und zu verarbeiten. Ein Recht jedes Kindes, das in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) festgehalten und von den Vertragsstaaten umzusetzen ist.

UNICEF Schweiz und Liechtenstein begrüsst die bisherigen Bemühungen und Leistungen des Staatssekretariats für Migration SEM, insbesondere die Einführung des beschleunigten Asylverfahrens sowie die verbesserten kinds- und altersgerechten Unterbringungs- und Betreuungsformen für unbegleitete Minderjährige. In Anlehnung an die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes im Rahmen des 5. und 6. Staatenberichtsverfahrens<sup>1</sup> gilt es, der Bedeutung und Dringlichkeit des Kindesschutzes während des gesamten Asylverfahrens höchste Priorität zu verleihen.

### Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohl im Asylverfahren

Im Asylverfahren, egal ob vereinfacht, beschleunigt oder erweitert, kommen gewisse Verfahrensschritte gleichermassen zur Anwendung, wie z.B. Gesuchsregistrierung, Sicherheitscheck, Kurzbefragung oder Prüfung der Zugehörigkeit zur Gruppe der Schutzbedürftigen. Das heisst, die Kinder erleben grundsätzlich immer langen Wartezeiten, Kontrollen sowie Anhörungs- und Befragungssituationen. Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) zeigte in ihrem Fachbericht<sup>2</sup> zum Kindeswohl im ausländer- und asylrechtlichen Verfahren auf, dass dieses in den einzelnen Verfahrensschritten nicht immer vorrangig berücksichtigt wird. Oft werden migrationspolitische Interessen auf Bundesebene höher gewichtet als die Interessen und Bedürfnissen von geflüchteten Minderjährigen. In Anlehnung an die vom Ausschuss formulierten Empfehlungen gilt es aber sicherzustellen, dass das Kindeswohl bei jedem Verfahrensschritt vorrangig berücksichtigt wird. Dies ist auch so in Art. 3 der Kinderrechtskonvention festgehalten. Die Vertragsstaaten – und so auch die Schweiz – sind verpflichtet, die psychische sowie physische Integrität jedes geflüchteten Kindes während des gesamten Asylverfahrens zu schützen und zu bewahren.

### Empfehlung

Während des gesamten Asylprozesses, und somit bei allen Entscheidungen und Verfahrensschritten, müssen die zuständigen Behörden das Kindeswohl vorrangig berücksichtigen.

<sup>1</sup> Empfehlungen UN-Kinderrechtsausschusses für die Schweiz (2021) [https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/concluding-observations-kinderrechtsausschuss-2021.pdf.download.pdf/Concluding%20Observations\\_Kinderrechtsausschuss%20UN\\_Oktober%202021\\_ENG.pdf](https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/kinder/studien/concluding-observations-kinderrechtsausschuss-2021.pdf.download.pdf/Concluding%20Observations_Kinderrechtsausschuss%20UN_Oktober%202021_ENG.pdf)

<sup>2</sup> Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2020): Vernachlässigtes Kindeswohl. Minderjährige in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren. [https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2020/Bericht\\_Kindesswohl\\_D\\_BS.pdf](https://beobachtungsstelle.ch/fileadmin/Publikationen/2020/Bericht_Kindesswohl_D_BS.pdf)

## Registrierung und Monitoring als Grundlage für Schutz und Sicherheit

Damit ein Vertragsstaat den geflüchteten Kindern ihr Recht auf Schutz gewährleisten kann, muss er deren Identität, und damit einhergehend Informationen zur Person, zu Familienbeziehungen und Unterbringungsform, registrieren. Nur so kann eine Statistik und ein Monitoring über die Situation geflüchteter Kinder im Aufnahmeland geführt und damit eine Grundlage für die Umsetzung ihrer Schutzrechte gemäss der Kinderrechtskonvention geschaffen werden. In Anbetracht der Berichte der letzten Jahre zum angeblichen Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen während des Asylverfahrens, ist die hürdenfreie und saubere Registrierung aller geflüchteten Kinder bei der Einreise in die Schweiz unerlässlich. Es braucht eine zentralisierte Datenbank, in der insbesondere die Personalien sowie Empfangs- und Schutzmassnahmen für jedes Kind festgehalten werden. Dadurch können die Entwicklungen im Asylverfahren nachverfolgt und eine Identifizierung gefährdeter Kinder ermöglicht werden. Nur wenn klar ist, welches Kind in welchen Familienbeziehungen steht, welche Vertrauenspersonen ihm zugeteilt und wo es untergebracht ist, kann die Schweiz für Schutz und Sicherheit sorgen und das Kind somit vor Gewalt, Ausbeutung oder Entführung bewahren. Dazu braucht es eine Koordination auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene und somit eine nationale Schutzstrategie.

## Gewährleistung einer Erstversorgung nach Ankunft

Für jedes Kind ist die Flucht aus einem Kriegsgebiet traumatisierend und kräftezehrend: wenig Nahrung und Kleidung, schwierige Wetterverhältnisse, keine oder unzureichende medizinische Hilfe und vor allem viel Angst, Ungewissheit und Unsicherheit. Damit werden über längere Zeit hinweg wichtige Grundbedürfnisse der Kinder nicht erfüllt. Dieser Mangel wirkt sich negativ auf ihre physische und psychische Entwicklung aus. Die Kinderrechtskonvention hält unter Art. 24 und 27 fest, dass Kinder das Recht auf eine bestmögliche Gesundheitsversorgung, ausreichende Nahrung und saubere Kleidung haben. Somit muss bei der Ankunft der Kinder dafür gesorgt werden, dass bei Bedarf der körperliche Gesundheitszustand untersucht und psychosoziale Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen Kinder schnellstmöglich nach Ankunft mit einer warmen Mahlzeit und sauberer Kleidung versorgt werden. Die Erfüllung dieser Grundbedürfnisse ist von grosser Bedeutung, um geflüchteten Kindern das Gefühl von Fürsorge, Geborgenheit und Sicherheit zu vermitteln. Es ist demnach unabdingbar, dass bei Ankunft in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum eine Erstversorgung gewährleistet wird.

## Unterkunft von geflüchteten Kindern als sicherer Ort

Die Kinderrechtskonvention hält unter Art. 2 fest, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben. Somit gilt auch für Flüchtlingskinder das Recht auf eine sichere Unterbringung (Art. 27 KRK). Die Unterbringungsform für Geflüchtete während des Asylverfahrens beschränkt sich dabei insbesondere auf Bundesasylzentren und damit auf Kollektivunterkünfte, in denen viele erwachsene und minderjährige Geflüchtete gemeinsam auf engem Raum leben. Oft fehlen getrennte und geschützte Bereiche für Kinder und Familien. Das Risiko, erneute Konflikt- und Gewaltsituationen im eigenen Umfeld zu erleben und damit bestehende Traumata weiter zu verstärken, ist entsprechend gross. Solange Kollektivunterkünfte das Zuhause von geflüchteten Kindern sind, müssen entsprechende Kindesschutzmassnahmen zur Gewährleistung von Schutz und Sicherheit innerhalb der Unterkünfte ergriffen werden. Es gilt, die Bedeutung des sicheren Ortes für eine gesunde physische und psychische Entwicklung anzuerkennen und die Unterbringungsform für Kinder und Familien dahingehend kindsgerecht zu gestalten, dass Genesung und (Re-)Integration nach Art. 39 KRK sichergestellt wird.

### Empfehlung

Auf nationaler Ebene braucht es eine standardisierte und lückenlose Registrierung aller Kinder mit allen kinderschutzrelevanten Informationen.

Basierend darauf muss (vom SEM zwingend eine Statistik und ein Monitoring über die Situation der Kinder geführt werden. Diese Daten müssen mit den jeweiligen Kantonen und Gemeinden koordiniert und regelmässig abgeglichen werden.

### Empfehlung

Die Grundbedürfnisse von Kindern müssen zeitnah nach deren Ankunft erfüllt werden. Dazu gehören eine warme Mahlzeit, saubere Kleidung und eine bedarfsgerechte Gesundheitsversorgung. Dies muss in den Bundesasylzentren durch das SEM gewährleistet werden.

### Empfehlung

In Kollektivunterkünften müssen den Kindern und deren Bezugspersonen getrennte und geschützte Bereiche zur Verfügung gestellt werden.

Es gilt, sie vor jeglichen weiteren Konflikt- und Gewaltsituationen zu schützen.

Dank des Schutzstatutes S und der Solidarität der Zivilgesellschaft wird es Kindern und ihren Familien aus der Ukraine ermöglicht, bei Privatperson ein vorläufig neues Zuhause zu finden. Die im Auftrag des Staatssekretariats für Migration SEM zuständigen Organisationen koordinieren dabei die private Unterbringung bei Gastfamilien. Diese Koordination beinhaltet unter anderem die Registrierung, den Rechtsschutz sowie die Zuweisung an und Überprüfung von Gastfamilien. Eine Aufgabe, die in Anbetracht der hohen Anzahl von Flüchtlingen, schwierig zu erfüllen ist und dem Anspruch, Kinder und deren Familien vor Gewalt und Ausbeutung durch die Gastfamilie zu schützen, nicht immer gerecht wird. In Anlehnung an Art. 25 KRK gilt es, den Aufenthaltsort von geflüchteten Kindern zu registrieren und deren Unterbringungsform in regelmässigen Abständen zu überprüfen. Nur so kann auch Art. 27 KRK, das Recht auf ein sicheres Zuhause, umgesetzt und die Gastfamilie als sicheren Ort bestätigt werden.

### Verantwortlichkeit und Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen

Im Juni letzten Jahres wurde eine von der SBAA organisierte Podiumsdiskussion über die (Nicht-)Berücksichtigung des Kindeswohls im Asylverfahren geführt. Dabei wurden auch Fragen der Zuständigkeiten bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb und ausserhalb der unterschiedlichen Bundesasylzentren diskutiert. Es zeigte sich, dass unklar ist, wer bei einer Gefährdung des Kindeswohls handeln kann und muss. Zudem besteht keine einheitliche Handhabung in den einzelnen Zentren. In Anlehnung an Art. 2 KRK gelten für alle Kinder dieselben Rechte – ob asylsuchend oder nicht. Somit muss auch die KESB, als Fachbehörde bei Kindeswohlgefährdungen, in Bundesasylzentren aktiv sein und Massnahmen ergreifen. Wie die SBAA so unterstützt auch UNICEF Schweiz und Liechtenstein die Empfehlungen<sup>3</sup> der Schweizerischen Flüchtlingshilfe hinsichtlich der notwendigen Massnahmen im Bereich Kinderschutz in Bundesasylzentren. Es wird gefordert, dass potenzielle Kindeswohlgefährdungen konsequent der KESB gemeldet und entsprechende Kinderschutzmassnahmen ergriffen werden. Das SEM, als zuständige Behörde für das Asylverfahren, muss in Koordination eine umsetzende und finanzierende Rolle übernehmen.

Stand: Mai 2022

#### Empfehlung

Die Unterbringung von Kindern in Gastfamilien muss national registriert und in regelmässigen Abständen überprüft werden.

#### Empfehlung

Die Zuständigkeit bei Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Bundesasylzentren muss durch das SEM und den zugehörigen Behörden geregelt und einheitlich gehandhabt werden.

Kindeswohlgefährdungen müssen konsequent der KESB gemeldet werden. Es gilt, unmittelbare Abklärungen einzuleiten und Kinderschutzmassnahmen zu ergreifen.

UNICEF, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, hat über 75 Jahre Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe. UNICEF setzt sich dafür ein, dass Kinder überleben und eine wohlbehaltene Kindheit erhalten. Zu den zentralen Aufgaben gehören Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wasser und Hygiene sowie der Schutz der Kinder vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und HIV/Aids. UNICEF finanziert sich ausschliesslich durch freiwillige Beiträge. [unicef.ch](http://unicef.ch)

Komitee für UNICEF Schweiz und Liechtenstein  
Pfungstweidstrasse 10  
8005 Zürich  
Telefon +41 (0)44 317 22 66  
[info@unicef.ch](mailto:info@unicef.ch) | [www.unicef.ch](http://www.unicef.ch)

<sup>3</sup> Schweizerische Flüchtlingshilfe (2020): Positionspapier zu Kinderschutzmassnahmen in Bundesasylzentren. [https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Positionspapiere/200914\\_SFH-Positionspapier\\_Kinderschutzmassnahmen\\_final.pdf](https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/200914_SFH-Positionspapier_Kinderschutzmassnahmen_final.pdf)